

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Edicatum-Werke:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Bandschrift
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 252.

Montag, 29. Oktober 1906, abends.

59. Jahr

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Biertäglichlicher Bezugspunkt bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsres Trägers frei bis Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt. Postanhalte 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabekreises bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsräume: Goethe-Straße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: L. Banger in Riesa.

Ein in neuerer Zeit im hiesigen Bezirke sich zugetragener Vorfall gibt der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit — nach Schrift des Bezirksausschusses — Veranlassung, über die Befestigung von Kronleuchtern in öffentlichen Lokalen bez. Räumen, unter Hinweis auf die bereits diesseits unter dem 13. August 1904 erlassene Bekanntmachung, folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Das obere Ende der Kronleuchterstange muss ein Schraubengewinde haben.
2. Dieses Ende muss auf alle Fälle durch einen Deckenbalzen oder einen über zwei Deckenbalzen aufzulegenden Querbalken hindurch geführt sein und soweit über denselben hinausragen, dass es mittels kräftiger Schraubenmutter auf unterlegter Scheibe bequem verschraubt werden kann.
3. Die Schraubenmutter ist zu verbauen, resp. ist oberhalb derselben durch die Kronleuchterstange ein auseinander zu liegender Spindel derartig einzulassen, dass sich die Schraubenmutter nicht nach rückwärts bewegen kann.
4. Besonders große und schwere Kronleuchter müssen außer dieser Befestigung noch in der Weise gesichert werden, dass sie im Falle eines Loslösens durch Stahldraht gehalten werden. Dieser Stahl draht muss am unteren Ende des Kronleuchters befestigt sein und unter Verbindung mit der Kronleuchterstange seinen Halt an einem der unter Punkt 2 gedachten Balken haben.
5. Oberhalb des Kronleuchters ist, wenn die Lampen weniger als 2,0 m von der Decke entfernt sind, ein Schuhblech gegen das Ausströmen der Hitze anzubringen.
6. Sofern die Kronleuchter an Haken aufgehängt werden, haben letztere dieselbe Konstruktion wie 1 bis 3 zu erhalten.
7. Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. resp. Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Die Ortspolizeibehörden des hiesigen Bezirks werden hiermit angewiesen, unter Bezugnahme entsprechender Sachverständiger die in Frage kommenden Lokale bez. Räume in der gebildeten Richtung umgehend einer Revision zu unterziehen und das Ergebnis bis 1. Dezember 1906 hier anzugeben.

Großenhain, den 10. Oktober 1906.

Königliche Amtshauptmannschaft.

R.

In der Stadt Riesa hat

Dienstag, den 30. Oktober 1906 eine Pferde-Vormusterung

stattzufinden.

Gestaltungsort: Altmarkt.

Gestaltungzeit: 8⁴⁵ Uhr vormittags.

Jeder Pferdebesitzer im Riesa mit Vorwerk Göhlis ist verpflichtet, zu der angegebenen Zeit seine sämtlichen Pferde zu gestellen, mit Ausnahme:
a. der unter 4 Jahre alten Pferde,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionclub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Dokument belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
f. der Pferde, welche in Bergweinen dauernd unter Tag arbeiten,
g. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Anstellungsfahrt den Stall nicht verlassen dürfen,
h. der Pferde, welche bei einer früheren in Riesa abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
i. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist der Herr Kreishauptmann befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung einreiten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch der Herr Amtshauptmann hierzu ermächtigt.

Von der Verpflichtung der Vorführung sind u. a. aufgenommen (§ 4 Absatz 4 der Pferdeaushaltungsvorschrift):

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 29. Oktober 1906.

— Das Kind der Gräfin Montignoso, die dreieinhalbjährige Prinzessin Anna Monika Pia von Sachsen, wird gutem Vernehmen nach wahrscheinlich der Fürstin Hohenlohe-Langenstein, der Schwester der Gräfin, eine Zeitlang übergeben werden, um so seinen Übergang an den sächsischen Hof vorzubereiten. Der Zeitpunkt dazu ist indessen noch nicht fest bestimmt. Von der Behauptung, das Kind würde nie nach Deutschland kommen, ist kein Wort wahr. Die Gräfin Montignoso hat sich nur für ihre Person seinerzeit freiwillig und vertragsmäßig verpflichtet, Deutschland dauernd fernzubleiben.

— Ein vollbesetztes Haus hatte die gestern abend im Hotel Höpner veranstaltete kinematographische Vorführung auszuweisen. Die vorgeführten Bilder folgten rasch

hintereinander und waren mit wenigen Ausnahmen sehr deutlich. Auch das sonst erscheinende Klimmern bei den artigen Vorführungen machte sich fast gar nicht bemerkbar. Etwas unangenehm, namentlich für die Besucher der besseren Plätze, war das Aufstellen der Apparate, was durch die Ausbildung der Damen, wodurch der Ausblick auf die Bilder sehr beeinträchtigt wurde. Der Nebelstand machte sich unschwer bemerkbar, als Tische und Stühle eng aneinander gestellt waren. Jedensfalls bedarf es nur eines hässlichen Hinweises seitens der Direktion, wie es in ähnlichen Fällen hier schon früher andererseits geschehen ist, um dem abzuholzen.

— Für die gesamte Arbeiterschaft der sächsischen Staatsbahnen sollen 22 Ausschlüsse gebildet werden.

— Das Königliche Ministerium des Innern hat den Kreishauptmannschaften eine Verordnung zugehen lassen, in der diese veranlaßt werden, bei den Handels- und gewerblichen Schulen die Errichtung von Fort-

bildungskursen für die nicht mehr fortbildungsschulpflichtigen kaufmännischen und gewerblichen Angestellten zu bringen. Die Teilnahme an den Kursen soll freigestellt sein und der Unterricht außerhalb der Geschäftzeit gelegt werden. Das genannte Ministerium hat sich ferner bereit erklärt, zu den Kosten dieser Fortbildungskurse Staatsbeiträge zu gewähren. Seitens der Kreishauptmannschaften sind die Sächsischen Handels- und Gewerbeakademien von dieser Verordnung des Ministeriums des Innern in Kenntnis gesetzt worden.

— Man berichtet uns: Der hiesige Consum Verein hielt gestern Sonntag seine 6. ordentliche Generalversammlung ab. Aus dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß der Umsatz in diesem Geschäftsjahr 248772,83 M. betrug, gegen 192853,92 M. im Vorjahr. Der Gewinn beträgt 30061,06 M. Nach Genehmigung des Verteilungsplanes kommen 23596,20 M. zur Verteilung an die Mitglieder. Für vollliegende Anteile 842,70 M.

Seine stolze, starke, beliebte Tochter!
Gr. hatte sie heute im Geiste neben "Doktore" Ge-
feilt, neben die blonde, starke, in den "Traditionen" er-

oder utigen drückt, „zu einem neuen“ entzündet
„Sielenstein ist durch seine eigene Erfahrung zum Son-

der Frage geht der Fürstin, die ihre Arbeit hatte in
dem Ediph jungen lassen.

Bekanntmachung,

die Einkommens- und Ergänzungsteuerdeklaration betr.

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Einkommens- und Ergänzungsteuer werden zur Zeit Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens und bez. Vermögens ausgesendet.

Denjenigen, welchen eine derartige Aufforderung nicht zugesendet werden wird, steht es frei, Deklarationen über ihr Einkommen bez. ihr ergänzungsteuerpflichtiges Vermögen bis

zum 10. November 1906

bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande einzureichen.

Zu diesem Zwecke werden bei letzterem Deklarationsformulare unentgeltlich verabschiedet.

Gleichzeitig werden alle Vertreter von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, ingleichen alle Vertreter von juristischen Personen (Stiftungen, Institute, eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berggewerkschaften u. s. w.), sowie die Vertreter von sonstigen mit dem Rechte des Vermögensverwaltung ausgestatteten Personenvereinen und Vermögensmassen aufgefordert, für die Betreuten, soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen oder ergänzungsteuerpflichtiges Vermögen haben bez. in Anlehnung der Ergänzungsteuer der Steuerpflicht überhaupt unterliegen, Deklarationen bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Gräbba, am 27. Oktober 1906.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Für ein 8 Wochen altes Kind werden Ziehelnster gesucht. Zu meilen mit Ansprachen bis Mittwoch vormittag 9 Uhr bei Unterzeichnetem.

Weida, am 28. Oktober 1906.

Möbius, G.-V.